

FD 1-2



Niedersächsisches Landesarchiv
Die Präsidentin

Niedersächsisches Landesarchiv • Am Archiv 1 • 30169 Hannover

An die Stadt Norden
Herrn Bürgermeister Florian Eiben
Am Markt 15
26506 Norden



Bearbeitet von Dr. Sabine Graf

E-Mail: sabine.graf@nla.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.08.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
56702/34

Durchwahl (05 11) 120-
6682

Hannover
26.09.2025

Depositum der Stadt Norden im Niedersächsischen Landesarchiv hier: Abschluss eines neuen Depositatvertrages

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 27. Mai 1964 wurde zwischen der Stadt Norden und dem damaligen Niedersächsischen Staatsarchiv in Aurich eine Depositatvereinbarung geschlossen, um das archiwürdige Schriftgut der Stadt Norden dauerhaft zu sichern.

Seit diesem Zeitpunkt übernahm das damalige Staatsarchiv bzw. übernimmt die heutige Abteilung Aurich des Niedersächsischen Landesarchivs die Aufgabe eines Stadtarchivs für die Stadt Norden. Grundlage für den Abschluss der Vereinbarung ist § 7 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 6 des Niedersächsischen Archivgesetzes (NArchG), wonach kommunale Körperschaften ihr Archivgut dem Landesarchiv zur Übernahme anbieten können. Die jeweiligen Rechte und Pflichten werden dabei durch eine Vereinbarung geregelt.

Das Staatsarchiv bzw. die NLA-Abteilung haben seit diesem Zeitpunkt die archiwürdigen Unterlagen der Stadt Norden ermittelt, übernommen, erschlossen, entmetallisiert, in säurefreie Umschläge und Archivkartons verpackt, magaziniert und schließlich auch interessierten Nutzerinnen und Nutzern zugänglich gemacht. Einen ersten Überblick über die in der NLA-Abteilung aufbewahrten Archivalien der Stadt Norden können Sie sich online über unser Archivinformationssystem „Arcinsys“ verschaffen:

<https://www.arcinsys.niedersachsen.de/arcinsys/detailAction.action?detailid=b217>.

Die oben genannten Aufgaben hat das Landesarchiv bisher ohne jegliche Kostenbeteiligung der Stadt durchgeführt.

Diese Grundlage hat sich mittlerweile wesentlich verändert. Das NLA hat seine Praxis umgestellt und schließt derartige Vereinbarungen heute nicht mehr kostenfrei ab. Die Entscheidung, künftig eine Kostenpflicht vorzusehen, beruht auf der gestiegenen Belastung durch die Verwahrung großer Mengen kommunalen Archivguts. Diese Änderung betrifft

nicht nur die verwaltungsorganisatorische Praxis, sondern auch die wirtschaftlichen und ressourcenbezogenen Grundlagen, auf denen das NLA die Erfüllung seiner Aufgaben plant und steuert.

Das Landesarchiv, ein seit 2005 budgetierter Verwaltungsbereich nach § 17a der Landeshaushaltsordnung (LHO), sah sich daher gezwungen, die Kosten für die Deponierung anhand einer betriebswirtschaftlichen Ansätzen unterliegenden Kosten- und Leistungsrechnung zu berechnen. Für die zu erbringenden Leistungen (für Bewertung/Übernahme, Erschließung, Verpackung, Benutzung und Lagerung bzw. Speicherung des Archivguts) werden nunmehr die aus der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten Gesamtkosten (errechnet aus dem Durchschnitt der jeweils zurückliegenden fünf Jahre) zugrunde gelegt.

Das Landesarchiv ist zudem mittlerweile technisch und organisatorisch in der Lage, auch originär digitale Unterlagen (z. B. elektronische Akten, Daten aus Fachverfahren etc.) dauerhaft zu archivieren.

Allerdings kann das Landesarchiv dem vertraglich vereinbarten Verwahrungsauftrag nur gerecht werden, wenn es zu einer zweckmäßigen Arbeitsteilung zwischen den Vertragspartnern und einer Beteiligung des Deponenten an den entstehenden Kosten für die Bearbeitung und Unterbringung bzw. Speicherung des Archivguts kommt. Alle Regelungen, die für ein ordnungsgemäßes Verwahrverhältnis analogen und digitalen Archivguts zwischen der Stadt Norden und dem NLA erforderlich wären, enthält der vorbereitete Depositatvertrag (siehe Anlage).

Für die Berechnung der Archivierungskosten werden die aus der Kosten- und Leistungsrechnung des NLA ermittelten Ist-Kosten für die entsprechenden Leistungen zugrunde gelegt. Die Kosten für sonstige Maßnahmen der Bestandspflege gemäß § 3 Abs. 5 des Depositatvertrages (z. B. für Restaurierung oder Entsäuerung) werden im Bedarfsfall und in Absprache mit dem Eigentümer nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und zusätzlich mit dem Eigentümer abgerechnet.

Die auf die Deponenten umzulegenden Kosten orientieren sich dabei an dem Umfang des im Landesarchiv aufbewahrten Archivgutes. Für die Stadt Norden käme eine nach § 7 Abs. 3 Ziffer b) des Depositatvertrages vorgesehene laufende jährliche Kostenpauschale zur Abgeltung aller (für Bewertung/Übernahme, Erschließung, Verpackung, Benutzung und Lagerung bzw. Speicherung des Archivguts) entstehenden Aufwendungen in Frage.

Zur Veranschaulichung dient die folgende Beispielrechnung. Auf die Stadt Norden entfällt der Bestand NLA AU Dep. 60 mit insgesamt 94,5 lfd m. Für sämtliche oben genannten Aufwendungen des Landesarchivs werden anhand einer betriebswirtschaftlichen Ansätzen unterliegenden Kosten- und Leistungsrechnung

- 285,- € pro lfd. Meter analogen Archivguts/pro 60 AIP (Archival Information Package) bei digitalem Archivgut Gesamtübernahmekosten pauschaliert auf zehn Jahre
- plus 32,- € pro lfd. Meter dauerhafte Kosten jährlich erhoben.

Für die bereits archivierten 94,5 lfd.m analogen Archivguts fielen also 26.932,5 € jährlich auf zehn Jahre plus 3.024 € dauerhafte Kosten jährlich an, so dass für die nächsten zehn Jahre ein Betrag von 29.956,50 € pro Jahr fällig wäre.

Allerdings gilt momentan bis zum 31.12.2026 eine Übergangsfrist, in der das Niedersächsische Landesarchiv eine Ermäßigung von 50 Prozent gewährt, also: 158,50 € pro laufenden Meter pro Jahr bei analogem Archivgut bzw. 158,50 € pro 60 AIP (Archival Information Package) pro Jahr bei digitalem Archivgut, so dass auf die Stadt Norden momentan ein Kostenbeitrag von 14.978,25 € pro Jahr entfiel. Im neunten Jahr wird der Kostenbeitrag überprüft und in Relation zu den Archivgutzuwächsen neu berechnet.

Die Deponierung von Archivgut im Niedersächsischen Landesarchiv dürfte sehr wahrscheinlich um ein Vielfaches günstiger sein, als die Unterhaltung eines eigenen kommunalen Archivs durch die Stadt Norden, wie sie in Ostfriesland von den Städten Emden, Leer, Norderney und Wittmund geführt werden.

Der Depositatvertrag wird durch eine Anlage ergänzt. Sie enthält die Erklärung der Deponentin zur Unterschutzstellung von Deposita nach § 6 Abs. 2 Kulturgutschutzgesetz (KGSG). Diese gehört mittlerweile zum Standardformular der mit dem NLA geschlossenen Depositatverträge. Die Deponentin hat sich demnach schriftlich zu erklären, ob sie eine Unterschutzstellung wünscht oder nicht.

Anbei erhalten Sie einen entsprechend vorbereiteten Depositatvertrag in zweifacher Ausfertigung mit der Bitte um Prüfung und, wenn Sie einverstanden sind, um Gegenzeichnung. Bitte senden Sie eine der beiden unterschriebenen Ausfertigungen an mich zurück.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Sabine Graf)

Anlage